

Nachweisung über den Post- und Telegraphenverkehr der Freien und Hansestadt Hamburg in den Jahren 1911 bis 1922

Table with columns for 'Für Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk eingegangene' and 'Aufgegebene'. Rows list years from 1911 to 1922 with various postal and telegraphic statistics.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Post- und Telegraphengebühren.

Von der bisherigen Mitteilung der Gebührensätze an dieser Stelle hat Abstand genommen werden müssen.

Luftverkehr.

Flugverbindungen sind auf folgenden Strecken vorgesehen:

Table listing flight routes: Hamburg-Berlin, Hamburg-Amsterdam-London, Hamburg-Amsterdam-London, Hamburg-Köpenhagen, Berlin-Dresden-Prag, Berlin-Lübeck-Nürnberg-München-Augsburg-Zürich-Genua.

Näherer Auskunft durch die Reisebüros der Hamburg-Amerika Linie, in Hamburg: Alsterdamm 25 und Jungfernstieg 16, Kaufhaus Dietz.

Staatliche Gebäude.

Das Rathaus, Das alte Rathaus

siehe im Adressbuch 1917 in diesem Abschnitt Seite 74 und 75

Die Schlachthof- und Viehmarkt-Anlagen, Das Stadthaus,

Die Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke und an der Poststrasse, Der Zoologische Garten

siehe im Adressbuch 1917 in diesem Abschnitt Seite 88 und 89

Sonstige Gemeinnützige Auskünfte.

Hamburgisches Hanseatenkreuz siehe Adressbuch-Jahrgänge 1917 bis 1921. Heldengedächtnishalle Hamburg.

Zur Erhaltung unserer gefallenen Hamburger Krieger soll auf dem Ohlsdorfer Friedhof ein Heldendenkmal mit Ehrenfriedhof für Kriegsteilnehmer errichtet werden. Dem Arbeitsausschuß gehören an: Pastor Andersen, Vorsitzender; John Freytag und Max Theodor Harp, Schatzmeister; Paul Wornmann, Schriftführer; Oberbaudirektor Dr. Ing. Hellweg, Franz General von Lewinski, A. F. W. Lehmann, Gartendirektor Lünne, Ed. L. Lorenz-Meyer, L. Lütze, Vorsitzender des Gewerkschaftsrates, Direktor Prof. Dr. Paul, Fr. Stübner, Zahlungen nehmen entgegen: Alle Banken und ihre Nebenstellen, sowie das Fiskus-Bez. 97119 unter 'Heldengedächtnishalle Hamburg'.

Staatsangehörigkeit.

Zur Erwerbung wird regelmäßig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

- 1. der polizeiliche Anmeldechein, 2. Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldechein, 3. Geburtschein, 4. Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsnachweis, 5. Heiratsurkunde, 6. Geburtschein der Ehefrau, 7. Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich). Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

Das Meldeamt.

(Stadthausbrücke 8)

Zum Geschäftskreis des Meldeamts der Polizeibehörde gehören:

- 1. Das Einwohnermeldewesen, 2. Die Fremdenpolizei, 3. Die Passpolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeiberater. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1891 hat in seinem § 1 unterm 15. November 1920 folgende Fassung erhalten:

Wer im hamburgischen Staatsgebiet seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb einer Woche nach dem Anzuge unter Vorlegung geeigneter Ausweisepapiere (z. B. Bürgerbrief, Meldechein, Geburtschein, Abzugsbescheinigung, Pass, behördliches Führungszeugnis oder dgl.) persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Meldestelle (§ 8) anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1) Vor- und Zuname, Jahr, Tag und Ort der Geburt; Stand oder Beruf; Staatsangehörigkeit; Familienstand des zur Meldung Verpflichteten und seiner Angehörigen (siehe unten Abs. 4) sowie bei verheirateten Frauen und Witwen auch deren Jungfernamens, 2) die Wohnung des Meldepflichtigen und den Tag des Einzuges in dieselbe; 3) eine Angabe darüber, ob und wann der Befreiende etwa schon früher hier anfalliglich gewesen ist; 4) die Angabe des letzten Aufenthaltsortes außerhalb Hamburgs.

Über die erfolgte Anmeldung (Meldechein) erteilt die Anmeldung ist von jedem selbständig Wohnenden zu beschaffen und hat sich zugleich auf die Ehefrau und die mit dem Familienhaupte zusammenwohnenden Familienmitglieder zu erstrecken, solange diese unverheiratet sind, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Gewerbe betreiben. Alle übrigen die häusliche Gemeinschaft teilenden Personen, seien es selbständige oder über 20 Jahre alte Familienmitglieder, seien es Einlogierter, Gehilfen, Lehrlinge usw., sind jeder für sich der Meldepflicht unterworfen.

Diese Meldung ist auch von oder bereits in Hamburg anfalliglichen und bei den Eltern wohnenden, aber noch nicht besonders gemeldeten Person zu erstatten, sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet oder einen Beruf ergriffen hat.

Anmeldeformulare werden in allen Meldestellen und in sämtlichen Polizeiwachen sowie für das Gebiet der Landgemeindefürsorge auch bei den Gemeindevorständen und den Polizeikommissarien unentgeltlich verabfolgt. § 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu M. 50 im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Ausserdem kann die Erfüllung der Meldepflicht unter Androhung von Zwangsstrafen erzwungen werden.

Meldestellen:

- Geeignet für An-, Um- und Abmeldungen werkt. 9-3, Sonn- und Festtags 9-12 Uhr. Inners Stadt: Einwohnermeldeamt, Stadthausbrücke 8. St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 23a. Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Nord-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Harvestehude: Bezirksbureau, Oberalster 12b. Nord-Barmbeck: Bezirksbureau, Langenheer 54. Süd-Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Borgfelde: Bezirksbureau, KlansGroth-Str. 119. Untorsteile: Hornwerderstr. 24b. Ellbeck: Bezirksbureau, Eideländerweg 46. Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neneledich 123. St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 24. Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Winterhude: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191. Untersteile: Pulsbüttel, Bachschindeldamm 3. und Langenhörn.

Umzug in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburgs Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldechein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Fortzuge stattfinden. Der Anmeldechein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich besandt werden; das Abzugstest wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr wird im Einwohnermeldeamt und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt, und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich 9-3, Sonn- und Festtags von 9-12 Uhr. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen und Meldestellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofstremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafstätten übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzufahren sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels gemis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einmiete gemeldet, so ist der Anmeldechein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzubringen.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Zur Zeit bestehen noch besondere Passvorschriften. Näherer Auskunft wird im Passbureau Stadthausbrücke 8, E, erteilt.

Meldepflicht der Ausländer

(Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1922).

§ 1. Ausländer, d. h. Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben sich innerhalb 48 Stunden nach ihrer Ankunft auf hamburgischem Gebiet, für die Stadt Hamburg und in den Landherrenschaften der Gest- und Marschlande in dem Einwohnermeldeamt der Polizeibehörde, für die Landherrenschaft Bergedorf im Einwohnermeldeamt in Bergedorf und für die Landherren

Grundstücke in den Jahren sind unter Sandstein hergestellt. Postamt 18. d. Dienst. H. ebenspannstromes in umg von 250. imt. Für die deherreicht r 25 0 Celsius verhältnisse die drei Hefe. Die Länge Gebäudeteile Eisen erbaut.

lütterstr.).

verkehr r, sofern sie seiner Teil enthält z. Zt. im Amte in Elbe, Alster, 1910 von der ortssystem, abengobung, fes Betriebes a es mit den lung bringen lüdruch, dass die der Teil- geigneter tes weiterge- demnach zur

und ist für pellenz Anzahl rden werden rzenen del lteitungen der Anmel- des Meldeamt Ein Klinker- einrichtungen ersprechant dem Fern- , beschäftigt.

9 111).

roland" die geschlossen, Johannistr, rücke, Ober- Kaiser- und rrichtungen verkehr der Fernsprech- gedorf. Das steine, Gub- gebung sowie Vorgänge des forden. Die f die Arbeit. Anrufen alle nehmer auf- 9 der Anruf

nt der Fern- und rund 80 weibliche

9 1922.

gezählt 796 Stück 561 Stück 729 319

316 Stück 972 588

944 Stück 157 218 200 994 Stück 852 922 887

297 Stück 208 299 573 739 Stück 677 299 587

617 Stück

410 Stück

771 Stück 163

687 Stück

